

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.2 Vorlagedatum 14.9.15

Kreisumlage

hier: Anhörung nach § 19 Abs. 3 FAG

Berichterstatter : Herr Maas

Bereich : FB 3 Kämmereramt

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Fachdienst Finanzen des Kreises Ostholstein hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben darauf hingewiesen, dass der Kreistag beschlossen hat, den Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage zum Jahr 2016 um einen Prozentpunkt auf dann 37 % anzuheben und die Gelegenheit gegeben, möglichst bis zum 30.10.2015 (keine Ausschlussfrist), eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Umlagegrundlagen würde sich die Kreisumlage für die Stadt Heiligenhafen bei einer Erhöhung auf 37 % um einen Betrag in Höhe von 80.700 € erhöhen.</p> <p>Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Ämter, Gemeinden und Städte hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet und hofft „zeitgerecht vor Ablauf der Frist zumindest eine Zwischenergebnis mitteilen zu können“.</p> <p>Über den Fortlauf des Verfahrens wird weiter berichtet.</p>	

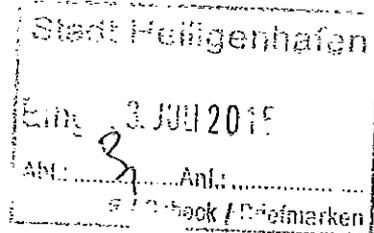


(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>St.</i>
Büroleitender Beamter	<i>14.09.15</i>



Kreisangehörige
Städte und Gemeinden
im Kreis Ostholstein



Geschäftszeichen
0.200-20/2-2016

Auskunft erteilt
Kai Jürgens

Telefon 04521 788-451
Fax 04521 78896-451
E-Mail k.juergens@kreis-oh.de

Datum
12.07.2015

Kreisumlage zum Haushaltsjahr 2016

Einleitung einer Anhörung nach § 19 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz – FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum Haushaltsjahr 2014 war der Kreis Ostholstein durch äußere Umstände dazu angehalten, seine Kreisumlage um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Auslöser war zum einen die aus Kreissicht zwingende Teilnahme am Konsolidierungshilfefonds des Landes und die damit in Zusammenhang stehenden Mindestkonsolidierungsanforderungen und zum anderen die Notwendigkeit, unter Einbeziehung der exorbitant hohen Altfehlbeträge – Anfang 2014 beliefen sich diese noch auf rd. 16,5 Mio. € – in überschaubaren Zeiträumen wieder einen dauerhaften strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Heute stellt sich diese Situation in vergleichbarer Weise dar. Die gegenwärtig bestimmenden Einflussgrößen sind dabei die folgenden:

1. Folgen der FAG-Reform

Die zum 01.01.2015 vollzogene Reform des kommunalen Finanzausgleichs entzieht dem Kreis zum Finanzausgleichsjahr 2015 rd. 4,74 Mio. €; von vergleichbaren Größenordnungen muss auch in der Zukunft ausgegangen werden. Zeitgleich profitiert der kreisangehörige Raum in Ostholstein summarisch mit rd. 4,52 Mio. €. Diese bedeutsame Mittelverschiebung ist wiederum maßgeblich auf den Entfall der sog. KdU-Umlage (Kosten der Unterkunft nach dem Ausführungsgesetz zum SGB II) zurückzuführen, die im lfd. Jahr rd. 4,17 Mio. € betragen hätte.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Die Entlastung des Bundes bei der Grundsicherung hat somit faktisch zweifache Anrechnung erfahren: Zum einen bei der Reduzierung der Landesbeteiligungsquote trotz anhaltender Kostendynamik in allen weiteren Sozialleistungsbereichen, zum anderen im Zuge der FAG-Reform beim vorgeblichen Nachweis der Verkraftbarkeit der erheblichen Mittelentzüge bei den Kreisen.

Der Kreis Ostholstein ist somit mit rd. 4,7 Mio. € verbliebenen Altfehlbeträgen in das Jahr 2015 gestartet. Die Haushaltsplanung 2015 sieht dort einen weiteren Fehlbetragszuwachs von rd. 2 Mio. € vor. Unter der Voraussetzung, dass auch im Jahr 2015 wiederum Fehlbetragszuweisungen und besondere Konsolidierungshilfen zufließen werden, sollte im Jahr 2015 noch ein struktureller Haushaltsausgleich herstellbar sein. Allerdings sind bereits heute auch Sachverhalte erkennbar, die eine weitere Verschlechterung des Haushaltsabschlusses hervorrufen werden. In Abhängigkeit von der Höhe etwaiger Konsolidierungshilfen würden die Altfehlbeträge insoweit nur noch teilweise weiter abgebaut werden können.

Eine Fortsetzung des Abbaus der aufgelaufenen Fehlbeträge, der nach den vorstehenden Schilderungen nicht als bereits gesichert angenommen werden kann, hätte dann aber zur Folge, dass weitere Mittelzuflüsse aus dem Konsolidierungshilfefonds absehbar ausbleiben würden bzw. nur noch in deutlich reduziertem Umfang zu erwarten wären. Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2016 dürfte der Kreis in etwa an genau diesem Wendepunkt stehen.

3. Nochmals erhöhte Konsolidierungseigenbeiträge gefordert

Mit der Teilnahme am Konsolidierungshilfefonds des Landes ist es auch verbunden, dass zum Ablauf der ersten Konsolidierungsphase 2012 – 2015 zwingend eine Konzeptfortschreibung zu vollziehen ist. Dabei wurde der endgültige Richtwert, d. h. die bis Ende 2018 mindestens zu erreichenden Konsolidierungseigenbeiträge, im Rahmen einer Richtlinienfortschreibung abschließend bestimmt. War der Kreis bislang davon ausgegangen, dass er den vorläufigen Richtwert in Höhe von 3,23 Mio. € bereits im Zuge seines ersten Konzeptes vollständig erreichen konnte, so verlangt der endgültige Richtwert in Höhe von 3,91 Mio. € nun noch einen weiteren Aufstockungsbetrag von knapp 0,7 Mio. €.

In der Umsetzung dieser zusätzlichen Anforderungen haben sich der Ausschuss für Finanzen und die Fachausschüsse des Kreises zunächst vorrangig darum bemüht, weitergehende Einsparbeiträge zu erschließen. Dabei ist aber deutlich geworden, dass nennenswerte Einsparpotentiale nahezu ausnahmslos zu direkten Beeinträchtigungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geführt hätten (z. B. Reduzierung KiTa-Betriebskostenförderung, Reduzierung Förderung Büchereiwesen) oder aber die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises unverhältnismäßig eingeschränkt worden wäre (z. B. Schülerbeförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung). In der Abwägung sind diese Varianten daher zunächst verworfen worden.

- Seit dem Jahr 2012 nimmt der Kreis vorrangig die besonderen Konsolidierungshilfen in Anspruch, die nach dem Konsolidierungshilfefonds weit überwiegend durch die gesamte kommunale Solidargemeinschaft in Schleswig-Holstein aufgebracht werden. Das hierfür federführende MIB erwartet in diesem Zusammenhang zugleich auch eine weitgehend vollständige Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten.
- Der Kreis hat bereits eine umfassende Aufgabenkritik, ein Planstellenabbaukonzept und verschiedene Konsolidierungsetappen durchlaufen mit dem Ergebnis, dass eine konsequente Konzentration auf seine Kernaufgaben erreicht werden konnte. Die vielfältigen Konsolidierungsanstrengungen sind zuletzt noch einmal umfänglich im ersten Konsolidierungskonzept zum Konsolidierungshilfefonds dargelegt worden.
- Auch mit den regelmäßig fortgeschriebenen Konsolidierungsempfehlungen des MIB hat bereits mehrfach eine intensive Auseinandersetzung stattgefunden. Realisierbare Einzelmaßnahmen wurden auch dort konsequent verfolgt und umgesetzt. Sie haben hingegen regelmäßig nur dazu beitragen können, dass der Fehlbetragszuwachs in seinem Umfang in überschaubaren Größenordnungen begrenzt werden konnte.
- Der Kreis wirkt über den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag schließlich auch darauf hin, dass mit den vielfältigen Sozialleistungsgesetzen des Bundes eine angemessene Aufgabenfinanzierung durch Bund und Land einhergehen. Trotz begrenzter Einflussmöglichkeiten ist zumindest auf Bundesebene erreicht worden, dass in absehbarer Zeit erhöhte Leistungsbeteiligungen erreicht werden können, von denen auch die gemeindliche Ebene unmittelbar profitieren wird.
- Im Zuge der Auflage der aktuellen Konzeptfortschreibung zur zweiten Phase der Teilnahme am Konsolidierungshilfefonds sind nochmals alternative Einsparvorschläge geprüft und diskutiert worden, um eine weitere Kreisumlageerhöhung zu vermeiden. Bei Realisierung dieser Einschnitte würde der kreisangehörige Raum aber gleichsam unmittelbar finanzwirtschaftlich getroffen, die sozio-kulturelle Infrastruktur würde unverhältnismäßig stark beeinträchtigt und die ohnehin bereits vorhandenen Ungleichgewichte würden dadurch noch weiter manifestiert. Angesichts dieser Folgen ist zu konstatieren, dass hier in einem ersten Verfahrensschritt bereits eine sorgfältige Abwägungsentscheidung getroffen worden ist.

Weitergehende Einzelhinweise

Die gegenwärtig verfügbare Finanzplanung des Kreises für das Haushaltsjahr 2016 ff. basiert noch auf dem Haushaltserlass 2015. Dieser wiederum dürfte in großen Teilen auf dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2014 beruhen. Da das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2015 noch geringfügig unter dem Schätzergebnis des Vorjahres liegt, dürften sich hier zunächst keine größeren Veränderungen ergeben. Unabhängig davon kann eine verantwortbare Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage für das Jahr 2016 ohnehin nur in Ansehung einer aktualisierten Haushaltsplanung 2016 getroffen werden. Diese ist erst jüngst aufgenommen worden.

In vergleichbarer Weise werden auch die großen Infrastrukturvorhaben, vor dessen Realisierung die Städte, Gemeinden und der Kreis gleichsam stehen, nur gemeinsam im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Ostholsteins umzusetzen sein. Ist der Kreis beim Thema Breitbandausbau über seine Entwicklungsgesellschaft Ostholstein zunächst in Vorleistung getreten, so sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nun mit Blick auf die Realisierung konkreter Lösungs- und Ausbaustrategien gefragt, damit in absehbarer Zeit keine „weißen Flecken“ mehr existieren und die Kreisregion insgesamt wirtschaftlich attraktiv und konkurrenzfähig bleiben kann. Mit dem Zweckverband Ostholstein steht hierfür schließlich auch ein gemeinsames Infrastrukturunternehmen zur Verfügung.

Bei der Realisierung einer festen Fehmarn-Belt-Querung (FBQ) oder des sich konkretisierenden Stromnetzausbaus infolge der Energiewende wären die Einflussmöglichkeiten ohne die ausgewiesene Expertise sowohl der gemeindlichen Fachleute als auch derjenigen des Kreises entschieden kleiner ausgefallen, als dies nach heutiger Beurteilung tatsächlich der Fall ist. Auch dies ist ein guter Beleg dafür, dass die regionale Entwicklung in gemeinsamer und partnerschaftlicher Zusammenarbeit am ehesten gelingt und Früchte trägt. Dies kann hingegen kaum mit einem Partner gelingen, der vorrangig als Kostenfaktor betrachtet wird und dabei möglichst klein gehalten werden soll; somit faktisch nicht in die Lage versetzt wird, seinen Kernkompetenzen und seinem Leistungsvermögen auch adäquat nachkommen zu können.

Alle zurückliegenden Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, dass die Region am stärksten ist, wenn sich die kommunalen Partner jeweils auf ihre Aufgaben und Stärken zu konzentrieren vermögen. Hierfür ist ein immer wieder neu auszutarierendes Verhältnis von Geben und Nehmen unumgänglich, ähnlich dem solidarischen Länderfinanzausgleich. Es sei schließlich zugestanden, dass äußere Einflüsse hier auch erheblichen Schaden zufügen können, mit dessen Folgen hingegen gleichsam umgegangen werden muss. Die FAG-Reform dürfte hierfür beispielhaft sein.

Das jährliche Gesamtaufwandsvolumen des Kreises wird zu 66 % durch soziale Hilfen und Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfen bestimmt. Dies sind weit überwiegend Leistungen, die den Bürgerinnen und Bürgern von Fehmarn bis Stockelsdorf unmittelbar zugutekommen. Angesichts dieser augenscheinlichen Überlast dürfte es nicht verwundern, dass die übrigen Leistungsbereiche naturgemäß eher nachrangig wahrgenommen werden. Gleichwohl tragen auch die weiteren Leistungsfelder dazu bei, dass der Kreis auch dort im Sinne der Kreisbevölkerung und des Gemeinwohls seine ihm obliegenden Aufgaben erfüllt. Für eine wirklich kraftvolle Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion fehlt hingegen bereits seit Jahren die hierfür nötige finanzielle Basis. Die hier notgedrungen selbst auferlegte Zurückhaltung mag hier gleichsam als Beleg dafür gewertet werden, nicht noch mehr Druck auf die Kreisumlagehöhe zu erzeugen.